

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 728/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

1. die Witwe Maria Josefina H [REDACTED] geb. G [REDACTED],
G [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]
2. die minderjährige Anette Maria H [REDACTED],
ebenda, gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1).

Kläger und Beschwerdegegner.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des beklagten Landes wird die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1965 zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist über folgende Fragen zu entscheiden:

- a) Gilt die Sechsenats-Frist des § 203 Abs. 2 BEG auch in einem Fall, in dem die Entschädigungsbehörde bei wiederkehrenden Leistungen einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen will, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung maßgebend waren, wesentlich geändert haben (§ 206 Abs. 1 BEG)?
- b) Kann die Entschädigungsbehörde nach Treu und Glauben einen Änderungsbescheid nach § 206 BEG dann nicht erlassen, wenn sie bereits 1 1/2 Jahre von der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse Kenntnis gehabt hat?



- 3 -

**Dies sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG.**

Anker

Filden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)